

Allerdings ist es u. E. versäumt worden, durch eine Einbeziehung der Urteile von DDR-Gerichten in die westdeutsche Literatur zur Auslegung des Strafgesetzbuches zu versuchen, einerseits die Auslegung in der DDR in die Rechtsfortbildung durch die Wissenschaft zu integrieren, andererseits durch kritische Auseinandersetzung auf Rechtsprechung und Literatur in der DDR einzuwirken. Immerhin hatten noch Mitte der sechziger Jahre Rechtswissenschaftler in der DDR die gebräuchlichsten westdeutschen Kommentare zum StGB in ihrem Handapparat.

Die Funktionen der innerdeutschen Strafrechtsvergleichung

Ein Vergleich der nunmehr geltenden Strafgesetzgebung der beiden Teile Deutschlands ist aus verschiedenen Gründen von besonderem Interesse. Zunächst einmal geht die Frage dahin, ob und inwieweit die formelle Aufhebung der Strafrechtseinheit auch eine Aufhebung der materiellen Rechtseinheit zur Folge gehabt hat.

Diese Konstellation ist aus der deutschen Rechtsgeschichte durchaus vertraut. Denn auch in der Periode des „Gemeinen“ Strafrechts existierten zahlreiche partikuläre Gesetzbücher. „Dem materiellen Gehalt der Constitutio Criminalis Carolina hat dies im allgemeinen wenig Abtrag getan. Trotz der formellen Vielheit landesrechtlicher Gesetze hat sich im ganzen eine weitgehende sachliche Gleichartigkeit in der deutschen Strafrechtspflege erhalten können.“⁷¹ „Die Gesamtheit des formell oder materiell auf der Peinlichen Gerichtsordnung fußenden Strafrechts bezeichnet man als das Gemeine deutsche Strafrecht.“⁷²

Die Frage, ob und wieweit in Deutschland noch eine Strafrechtseinheit besteht, ist nicht nur unter dem Aspekt der nationalen Einheit von Interesse. Im Zeitalter der Universalrechtsforschung und der dabei gebotenen Einteilung der Welt in Rechtskreise⁷³ tritt das Interesse an der systematischen Einordnung hinzu. Den — inländischen oder ausländischen — Kenner des Rechts der Bundesrepublik interessiert ganz einfach die Frage, ob er diese Kenntnis auch hinsichtlich der DDR verwerten kann.

Damit steht zugleich der uns so geläufige Begriff des „deutschen Strafrechts“ auf dem Spiel! Wenn manche unserer Lehrbücher „Deutsches Strafrecht“ heißen, so war dieser Titel schon bisher insofern falsch, als die Auslegung der überkommenen Normen in Wissenschaft und Rechtsprechung der DDR nicht berücksichtigt war (vgl. oben). Es fragt sich aber, ob dieser Titel nicht nunmehr völlig unhaltbar ist und in „Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland“ umgeändert werden muß⁷⁴.

Die Prüfung, wieweit die DDR ihrem erklärten Ziel gemäß der gesamtdeutschen Strafrechtstradition entfliehen konnte, ist wegen der darin implizierten Ermittlung der auf die Gesetzgebung einwirkenden Faktoren auch für die politische Wissenschaft von Interesse.

Soweit eine materielle Divergenz der Strafgesetzgebung in den beiden Teilen Deutschlands festgestellt wird, ergeben sich zwei Aspekte. Einmal kann die jeweilige Regelung in der DDR Anregungen für die eigene Reform liefern, die sich wegen der Verwendung der gleichen Sprache besonders leicht in die eigene Gesetzgebung übernehmen lassen. Eine solche Übernahme hätte dann zugleich den Vorteil einer Wiedergewinnung der deutschen Strafrechtseinheit. Zum anderen machen aber gerade die Verwendung der gleichen Sprache und die gemeinsame Rechts-tradition in einmaliger Weise die Abweichungen ersichtlich, die die unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen für das Strafrecht zur Folge haben⁷⁵.

Rechtseinheit und interlokales Strafrecht

Die innerdeutsche Strafrechtsvergleichung ist schließlich noch für ein Problem der Rechtsauslegung und Rechtspolitik von wesentlicher Bedeutung. Das Strafanwendungsrecht gegenüber Taten, die in der DDR oder von DDR-Bürgern begangen werden, ist bekanntlich äußerst umstritten. Die §§ 3 ff. StGB enthalten das aktive Personalitäts- und das Territorialitätsprinzip und stellen dabei auf die Begriffe „deutsches Strafrecht“, „deutscher Staatsangehöriger“, „Ausländer“ und „Inland“/„Ausland“ ab. Da eine unterschiedliche Interpretation dieser auf-

⁷¹ *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 142.

⁷² *R. Maurach*, Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1965, S. 39.

⁷³ Vgl. *R. David*, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart. Rechtsvergleichung, übers. und für den deutschen Leser bearb. von *G. Grasmann*, 1966.

⁷⁴ Paradoxe Weise begnügt sich ausgerechnet das Lehrbuch von *H.-H. Jescheck* (1969), das einen Überblick über das Strafrecht der DDR enthält, mit dem Titel „Lehrbuch des Strafrechts“.

⁷⁵ Vgl. auch *G. Grünwald*, Die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 82 (1970), S. 250 ff., 251.